

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2172

Einwohnergemeinde Dulliken: Teil-GWP und Teil-GEP Mettlenstrasse Nord

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Erschliessungsplanungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung (Teil-GWP bzw. Teil-GEP) Mettlenstrasse Nord mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Teil-GWP Mettlenstrasse Nord, Situation 1:2'000
- Teil-GWP Mettlenstrasse Nord, Bericht
- Teil-GEP Mettlenstrasse Nord, Situation 1:2'000
- Teil-GEP Mettlenstrasse Nord, Bericht.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken hat am 23. Mai 2011 die beiden Planungen und die Durchführung der öffentlichen Auflage beschlossen. Da während der vom 10. Juni 2011 bis am 9. Juli 2011 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingereicht wurden, gelten die beiden Planungen definitiv als vom Gemeinderat Dulliken beschlossen.

2. Erwägungen

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunale Erschliessungspläne im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG sind der GWP und der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.1 Teil-GWP Mettlenstrasse Nord

Mit der Erstellung der neuen Wasserleitung durch die Gemeinde Dulliken wird die bisherige private Erschliessung im Bereich der Mettlenstrasse aufgehoben. Die bestehenden privaten Hausanschlussleitungen werden an die neue öffentliche Leitung angeschlossen.

Die Leitung wurde im Hinblick auf die künftige Erschliessung des nördlich davon gelegenen Industriegebietes auf einen Durchmesser von DN 150 dimensioniert. Gestützt darauf akzeptiert die Solothurnische Gebäudeversicherung die Erstellung des nicht zwingend erforderlichen Hydranten am Ende der Mettlenstrasse.

2.2 Teil-GEP Mettlenstrasse Nord

Im GEP Dulliken (genehmigt mit RRB Nr. 2011/563 vom 15. März 2011) wurde für dieses Baugebiet entlang der Mettlenstrasse die Art der Entwässerung festgelegt. Auf die Festlegung einer Kanalisationsleitung wurde indessen verzichtet. Mit der aktuell laufenden Planung zur Überbauung dieses Gebietes zeigte sich der Bedarf nach einer öffentlichen Kanalisationsleitung, welche jetzt mit dem vorliegenden Teil-GEP festgelegt wird.

2.3 Prüfung

Der Teil-GWP und der Teil-GEP Mettlenstrasse Nord sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und können genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der Teil-GWP und der Teil-GEP Mettlenstrasse Nord der Einwohnergemeinde Dulliken, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgeführten Unterlagen, werden genehmigt.
- 3.2 Für die Bewilligung der Bauprojekte für die Wasserversorgungs- und die Abwasseranlagen gemäss den hiermit genehmigten Nutzungsplänen ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Der Teil-GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 für den Teil-GWP und Fr. 400.00 für den Teil-GEP sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken**

Genehmigungsgebühr Teil-GWP:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Genehmigungsgebühr Teil-GEP:	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Sch: 332.084.03 / Gz: 334.084), mit je 1 genehmigten Dossier
Teil-GWP und Teil-GEP (folgen später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 genehmigten Dossier Teil-GWP
(folgt später)

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit je 1 genehmigten Dossier
Teil-GWP und Teil-GEP (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch
Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Dulliken, Baukommission, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit je 1 genehmigten
Dossier Teil-GWP und Teil-GEP (folgen später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen:
Einwohnergemeinde Dulliken: Genehmigung Teil-GWP und Teil-GEP Mettlenstrasse
Nord.")